Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(3.6.1975) Drucksache 8/1436

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 1436**
Landtag 03. 06. 75
8. Wahlperiode

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Bremen (Sportförderungsgesetz)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Bremen (Sportförderungsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Sport ist ein Bereich gesellschaftlichen Lebens.
Er soll in der Freude an Spiel und Bewegung insbesondere:

1. Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördern und erhalten;
2. soziale Grunderfahrungen vermitteln;
3. die Freizeit aktiv gestalten helfen;
4. zur Erziehung und Bildung beitragen;
5. soziale Integration von benachteiligten Gruppen verwirklichen.

(2) Die Bereiche des Sports in Schule, Hochschule, Landessportbund und als freies Angebot gliedern sich in:

1. Breiten- und Leistungssport;
2. Spitzensport;
3. Sport für alle.

Diese Bereiche sind so zu verbinden, daß sich ein Gesamtsystem von sportlichen Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen ergibt.

§ 2
Aufgabe und Zweck

(1) Der Sport hat Anspruch auf Förderung durch Staat und Gesellschaft. Die Eigenständigkeit der Sportorganisation ist zu gewährleisten.

(2) Öffentliche Sportförderung soll insbesondere:

1. den Sport intensivieren und sein Aufgabenfeld erweitern;
2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden des Sports unterstützen;
3. die Zusammenarbeit der Träger von Einrichtungen des Sports sichern;
4. das Zusammenwirken der Träger des Sports mit den Bereichen wie Soziales, Jugend, Gesundheit und Bildung erreichen, um ein sportliches Gesamtangebot zu verwirklichen.

§ 3

Träger

Träger des Sports sind:

1. der Landessportbund mit seinen Vereinen, Verbänden und Gliederungen;
2. die für Sport zuständigen Landes- und Kommunalbehörden;
3. sonstige Vereinigungen, die Sport anbieten und gemäß § 13 Abs. 3 anerkannt sind.

§ 4

Einrichtungen und Maßnahmen

(1) Einrichtungen des Sports sind Anlagen, die von Trägern des Sports für die Durchführung der sportlichen Aufgaben bereitgestellt werden.

(2) Maßnahmen des Sports sind Aktivitäten von Trägern, um Aufgaben und Ziele dieses Gesetzes zu erfüllen.

Zweiter Abschnitt
Anlagen

§ 5

Planung von Anlagen

(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stellen Sportstättenleitpläne auf, in denen Leitlinien für Investitionen auf der Basis von Bestand, Bedarf und Finanzplanung gegeben werden.

(2) Das Land stimmt die kommunalen Pläne für die Anlagen mit überregionalem Charakter mit den Stadtgemeinden und im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung mit Niedersachsen ab.

(3) Die nach den Sportstättenleitplänen erforderlichen Flächen sind im Rahmen der Flächennutzungspläne und Bebauungspläne gemäß den einschlägigen Vorschriften auszuweisen.

(4) Bei Umplanung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind vor einer Zweckentfremdung von Sportanlagen andere gleichwertige Anlagen zu erstellen.

(5) Sportanlagen sollen den Wettkampfbestimmungen bzw. den DIN-Vorschriften entsprechen. Der für den Sport zuständige Senator kann nach Anhörung des Landesbeirates für Sport (§ 14) Abweichungen zulassen.

§ 6

Arten der Anlagen

(1) Sportanlagen sind:

1. Sportplätze und Spielflächen,
2. Turn-, Sport- und Spielhallen,
3. Hallen- und Freibäder, zugelassene Badestellen an Flüssen und Seen,
4. Wassersportanlagen,
5. Sondersportanlagen.

(2) Sportanlagen werden unterschieden in:

1. öffentliche Sportanlagen,
2. vereinseigene Sportanlagen,
3. Sportanlagen sonstiger Träger,
4. gewerbliche Sportanlagen.

§ 7

Nutzungsvorschriften

(1) Sportanlagen sollen dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der Träger des Sports (§ 3) sowie der freien sportlichen Betätigung dienen.

(2) Die öffentlichen Sportanlagen sind grundsätzlich jedermann zugänglich. Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung werden durch Sportstättenordnungen und Nutzungspläne geregelt.

(3) Die Nutzung öffentlicher Sportanlagen ist in der Regel kostenfrei. Nutzungs-

entgelte und Kostenbeiträge können nach Maßgabe der Sportstättenordnungen und besonderer Gebührenordnungen erhoben werden.

(4) Für Sportanlagen, die unter Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln errichtet sind, dürfen Nutzungsentgelte und Kostenbeiträge nur in angemessener Höhe erhoben werden.

§ 8

Unterhaltung und Bewirtschaftung

(1) Öffentliche Sportanlagen werden von den zuständigen öffentlichen Trägern unterhalten und bewirtschaftet; die übrigen Sportanlagen von den in § 3 dieses Gesetzes genannten anderen Trägern.

(2) Zuschüsse für die Unterhaltung und Bewirtschaftung können auf Antrag gewährt werden. Gewerbliche Sportanlagen sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

(3) Öffentliche Sportanlagen können den Trägern des Sports nach § 3 Ziff. 1 dieses Gesetzes bei ganzer oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur Nutzung überlassen werden.

Dritter Abschnitt

Finanzierung und Förderung

§ 9

Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Investitionsmittel für Sportanlagen und die Mittel zur Förderung von Sportmaßnahmen werden durch die Haushaltsgesetze für das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festgelegt.

(2) Sportanlagen werden in der Regel von den Stadtgemeinden nach Maßgabe der Sportstättenleitpläne errichtet. Andere Träger des Sports können Zuschüsse und Darlehen für den Bau von Sportanlagen erhalten.

(3) Den Trägern des Sports können für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes Zuschüsse gewährt werden. Maßnahmen des Sports werden im allgemeinen vom Landessportbund Bremen mit seinen Vereinen, Verbänden und Gliederungen durchgeführt.

§ 10

Förderungsrichtlinien

(1) Die Träger des Sports sollen zunächst durch angemessene Eigenleistungen die Durchführung ihrer Maßnahmen gewährleisten.

(2) Zur Sicherung, Erweiterung und Verbesserung des in den Bereichen von § 1 Abs. 2 genannten sportlichen Angebots können Zuschüsse zu Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für:

1. die Aus- und Weiterbildung sowie die Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Übungsleitern, Trainern und Organisationskräften;
2. die Durchführung von Lehrgängen;
3. Talentsuche und Talentförderung;
4. die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften;
5. die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen;
6. die Durchführung von Modellmaßnahmen;
7. Sport für alle;
8. Maßnahmen als besondere Lebenshilfe und zur sozialen Integration;
9. Aufgaben, die von Trägern des Sports im öffentlichen Interessse wahrgenommen werden;
10. die Anschaffung von Sportgeräten.

(3) Näheres wird nach Anhörung des Landesbeirats für Sport durch Richtlinien festgelegt, die von den zuständigen Behörden erlassen werden.

§ 11

Sportmedizinische Betreuung

Das Land und die Stadtgemeinden stellen Mittel für die Einrichtung und Unterhaltung von sportmedizinischen Untersuchungsstellen sowie für die sportmedizinische Betreuung aller Sporttreibenden zur Verfügung.

§ 12

Ausschluß von der Förderung

(1) Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz sind Träger, Einrichtungen und Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen, gewerblich oder in Anlehnung an gewerbliche Unternehmen betrieben werden.

(2) Organisationen des Berufssports, auch wenn sie als Vereine oder Abteilungen von Sportvereinen auftreten, erhalten keine Förderung nach diesem Gesetz.

(3) Zuschüsse nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn die Vorhaben und Maßnahmen aufgrund anderer Gesetze oder Richtlinien ausreichend gefördert werden können.

§ 13

Anerkennung der Träger

(1) Die Anerkennung als Träger des Sports ist Voraussetzung für die Förderung durch das Land und die Stadtgemeinden.

(2) Als anerkannt gelten die in § 3 Ziff. 1 und 2 genannten Träger des Sports.

(3) Sonstige Vereinigungen gemäß § 3 Ziff. 3 können durch die zuständige Kommunal- oder Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Sport anerkannt werden.

Vierter Abschnitt

Landesbeirat für Sport

§ 14

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Zur Förderung des Sports wird ein Landesbeirat für Sport bei dem für Sport zuständigen Senator gebildet.

Der Landesbeirat für Sport hat die Aufgabe, zur Verwirklichung dieses Gesetzes beizutragen und den Senator in allen Fragen des Sports zu beraten. Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. durch Untersuchungen, Gutachten und Empfehlungen den Sport zu fördern;
2. auf die Koordination aller Einrichtungen und Maßnahmen des Sports hinzuwirken;
3. die Kooperation unter den in § 3 genannten Trägern des Sports zu fördern.

(2) Der Landesbeirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen in Fragen des Sports zu hören, insbesondere vor

1. Beschlußfassung der Sportleitpläne;
2. Festlegung von Finanzierungsschwerpunkten;
3. Schaffung von Einrichtungen des Sports;
4. Anerkennung von Trägern des Sports und dem Widerruf der Anerkennung;
5. Erlaß von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für den Sport.

(3) Der Landesbeirat für Sport setzt sich zusammen aus:

1. dem für Sport zuständigen Senator oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden;
2. 5 Vertretern der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), davon mindestens 1 Vertreter aus Bremerhaven;
3. 5 Vertretern des Landessportbundes, davon mindestens 1 Vertreter aus Bremerhaven;
4. 4 Vertretern der für Sport zuständigen Landes- und Kommunalbehörden, davon mindestens 1 Vertreter aus Bremerhaven.

(4) Die Mitglieder des Landesbeirats für Sport nach Abs. 3 Ziff. 2 werden durch die Bürgerschaft (Landtag) entsandt. Die Mitglieder nach Abs. 3 Ziff. 3 werden

auf Vorschlag des Landessportbundes, die Mitglieder nach Abs. 3 Ziff. 4 werden auf Vorschlag der Verwaltungen vom Senator berufen. Für jedes Mitglied des Landesbeirates für Sport wird ein Vertreter gewählt oder berufen.

(5) Die Dauer der Mitgliedschaft im Landesbeirat bestimmt sich nach der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag). Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Landesbeirates für Sport ihr Amt nur so lange weiter aus, bis die neuen Mitglieder gewählt oder berufen worden sind.

(6) Der Landesbeirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Landesbeirat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden; der Landesbeirat und die Ausschüsse können Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

Fünfter Abschnitt

Mitarbeiter im Sport

§ 15

Anrechnungen von Tätigkeiten

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven oder sonstiger der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe der bestehenden Rechts- und Tarifvorschriften unter Fortfall der Dienstbezüge, der Vergütung oder des Lohnes für eine Tätigkeit als hauptberufliche Mitarbeiter bei den Trägern des Sports beurlaubt werden.

(2) Werden haupt- und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter oder Verwaltungs- und Organisationskräfte von Trägern des Sports als Beamte, Angestellte oder Arbeiter in den Dienst des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven oder sonstiger der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen, sollen die Zeiten dieser Tätigkeiten auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit bzw. die Dienst- oder Beschäftigungszeit angerechnet werden, soweit dies nach den einschlägigen Rechts- bzw. Tarifvorschriften möglich ist.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführung

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den für den Sport zuständigen Landes- und Kommunalbehörden. Sie erlassen die für die Durchführung notwendigen Richtlinien.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kähler und Fraktion der SPD

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.